

1. Änderung der Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bekleidung-Technik und Management der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

Vom 13. Mai 2016

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 13. Mai 2016 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 28. April 2016 beschlossene studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Bekleidung-Technik und Management am Department Design der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Bachelorstudium im Studiengang Bekleidung-Technik und Management bietet den Studierenden die Grundlage für eine Ingenieur Tätigkeit in den vielfältigen Bereichen der Bekleidungs Wirtschaft. Im ersten Studienjahr werden die mathematischen, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen sowie grundlegende berufsqualifizierende Kompetenzen vermittelt. In den folgenden Semestern erfolgt auf dieser Basis die praxisorientierte Vertiefung, Erweiterung und Anwendung fachspezifischer Kenntnisse im Hinblick auf die beruflichen Tätigkeitsfelder. Durch ein breites Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen erhalten die Studierenden im sechsten Semester die Möglichkeit sich in weiteren Vertiefungen Spezialwissen und Kenntnisse anzueignen. Verstärkt wird der praktische Anteil durch ein Praxissemester und die Bachelorarbeit. Neben den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen flankieren wechselnde Wahlfächer das Studienangebot, um neben der Fach- und Methodenkompetenz die Sozialkompetenz und Fähigkeit der Studierenden zur interdisziplinären Zusammenarbeit zu fördern und sie somit für ein verantwortliches Handeln im nationalen und internationalen Arbeitskontext zu qualifizieren.

Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden den Studierenden so vermittelt, dass sie zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischem Vorgehen bei der Problemlösung und zu teamorientierter Arbeitsweise befähigt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung des Studiengangs ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ vom 21. Juni 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 77, S. 23).

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Die Aufnahme neuer Studierender erfolgt jährlich.
- (2) Das Studium besteht aus drei Studienjahren und einem Praxissemester. Das erste Studienjahr dient dem Grundlagenstudium, das zweite Studienjahr der Vertiefung und das dritte Studienjahr beinhaltet die Wahlpflicht- und Wahlfachschwerpunkte sowie die Bachelorarbeit. Innerhalb des Studiums erfolgt eine praxisorientierte Vertiefung durch das Praxissemester, das vorzugsweise im fünften Semester abgeleistet wird. Das Studium endet mit der im siebten Semester anzufertigenden Bachelorarbeit.
- (3) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sieben Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer des sechsten Studiensemesters und der Wahlfächer des siebten Semesters wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 3 Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad Bachelor of Engineering (B. Eng.).

§ 4 Praxismodul

(1) Das Curriculum enthält ein Praxismodul, das aus einem Praxissemester in Form einer der Ingenieurin bzw. dem Ingenieur entsprechenden berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 20 Wochen und einem nachbereitenden Praxis-Kolloquium besteht. Es ist in das dritte Studienjahr integriert. Das Praxismodul kann erst dann begonnen werden, wenn das erste Studienjahr erfolgreich absolviert wurde. Ausnahmen können von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten zugelassen werden, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen oder familiären Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht. Die Studierenden haben vor Beginn des Praxismoduls die Leistungsübersicht über das erste Studienjahr der bzw. dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten vorzulegen.

(2) Die erfolgreiche Ableistung des Praxismoduls müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten nachweisen. Die oder der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung des Praxismoduls für den Prüfungsausschuss. Weitere Detaillierungen bestimmt die Richtlinie für das Praxismodul.

§ 5 Module und Leistungspunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und einem Wahlfachmodul und den zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen der sieben Studiensemester. Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Der Begriff Leistungspunkte wird mit CP abgekürzt. Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Das gesamte Lehrangebot ist der Übersicht zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist.

In der nachfolgenden Aufstellung gelten folgende Abkürzungen:

- CP = Credit Points, ECTS-Leistungspunkte
- SWS = Semesterwochenstunden

Lehrveranstaltungsarten (LVA):

- SeU = Seminaristischer Unterricht
- S = Seminar

Prüfungsformen

- H = Hausarbeit
- K = Klausur
- LR = Laborprüfung
- R = Referat

Prüfungsarten

- SL = Studienleistung (unbenotet)
- PL = Prüfungsleistung (benotet)

(2) Das Studium umfasst die folgenden Module:

Modulnr.	Modul (Pflicht)	Lehrveranstaltung	LVA	Sem.	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	CP der Lehrveranstaltung	CP des Moduls	Gewichtung in %	Prüfungsart (Prüfungsform)	CW-Anteil	Anwesenheitspflicht
1	Naturwissenschaft Grundlagen 1	Mathematik	SeU	1	36	1	3	5	5	2,8	PL (K)	0,0833	-
2	Naturwissenschaft Grundlagen 2	Physik	SeU	2	36	1	3	5	5	2,8	PL (K)	0,0833	-
3	Ingenieurwissenschaft Grundlagen	Maschinenelemente	SeU	2	36	1	2	3	6	3,4	PL (K)	0,0556	-
		Produktionsmittel 1	SeU	1	36	1	1	1			-	0,0278	A

		Textiltechnik 1	SeU	1	36	1	2	2				-	0,0556	A
4	Informationstechnologie	Grundlagen der Informationstechnologie	SeU	1	18	1	3	3	8	4,4		-	0,1667	A
		Dynamische Webprogrammierung	SeU	2	18	1	3	5			PL (K)	0,1667	-	
5	Textilchemie Grundlagen	Textilchemie 1	SeU	1	36	1	4	6	10	5,6		PL (K)	0,1111	-
		Textilchemie 2	SeU	2	36	1	2	4				0,0556	-	
6	Konstruktion CAD Grundlagen	Manuelle Konstruktion	SeU	1	18	1	4	4	10	5,6		-	0,2222	-
		CAD 1	SeU	2	18	1	4	6			PL (K)	0,2222	-	

Modulnr.	Modul (Pflicht)	Lehrveranstaltung	LVA	Sem.	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	CP der Lehrveranstaltung	CP des Moduls	Gewichtung in %	Prüfungsart (Prüfungsform)	CW-Anteil	Anwesenheitspflicht
7	Fertigungstechnik	Fertigungstechnik 1	SeU	1	18	1	4	4	11	6,3	PL (K)	0,2222	-
		Fertigungstechnik 2	SeU	2	18	1	3	4				0,1667	-
		Textiltechnik 2	SeU	2	36	1	2	3				0,0556	-
8	Betriebswirtschaft Grundlagen	Allgemeine BWL	SeU	1	36	1	2	3	5	-	SL (HA)	0,0556	A
		Strukturorganisation	SeU	1	36	1	2	2				-	0,0556
9	Textilveredlung Grundlagen	Textilveredlung 1	SeU	3	36	1	2	2	5	2,8	PL (K od. H)	0,0556	-
		Textilveredlung 2	SeU	4	36	1	2	3				0,0556	-
10	Textilchemie Aufbau	Bekleidungsphysiologie	SeU	4	36	1	2	2	5	2,8	PL (K od. R od. H)	0,0556	A
		Textile Prüfungen 1	SeU	4	9	1	3	3				PL (LR)	0,3333
11	CAD Aufbau	CAD 2	SeU	3	18	1	4	4	8	4,4	-	0,2222	-
		CAD 3	SeU	4	18	1	3	4				PL (K)	0,1667
12	Bekleidungstechnik	Fertigungstechnik 3	SeU	3	18	1	3	4	8	4,4	PL (K)	0,1667	-
		Produktionsmittel 2	SeU	3	36	1	4	4				0,1111	-
13	Produktmanagement	Technische Produktentwicklung 1	SeU	4	18	1	3	5	10	5,6	PL (R)	0,1667	-
		Textile Prüfungen 2	SeU	4	18	1	2	3				0,1111	-
		Produktmanagement 1	SeU	4	36	1	2	2				-	0,0556
14	Supply Chain Management	Prozessmanagement	SeU	3	36	1	2	3	5	2,8	PL (K)	0,0556	-
		Produktionstechnologie / Logistik	SeU	4	36	1	2	2				0,0556	-
15	Arbeitswissenschaft	Arbeitswissenschaft	SeU	3	36	1	4	5	5	-	-	0,1111	A
16	Rechnungswesen	Finanzbuchhaltung	SeU	3	36	1	2	2	6	3,4	PL (K)	0,0556	A
		Kostenrechnung	SeU	4	36	1	4	4				0,1111	A
17	Business Marketing	Fachenglisch	S	3	36	1	2	3	8	4,4	PL (R)	0,0556	A
		Business Behavior	S	3	36	1	2	3				0,0556	A
		Marketing 1	SeU	4	36	1	2	2				0,0556	A
18	Qualitätswesen	Qualitätsmanagement	SeU	7	36	1	3	3	3	1,7	PL (K)	0,0833	A

Modulnr.	Modul (Wahlpflicht, 6 von 12)	Lehrveranstaltung	LVA	Sem.	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	CP der Lehrveranstaltung	CP des Moduls	Gewichtung in %	Prüfungsart (Prüfungsform)	CW-Anteil	Anwesenheitspflicht
19 1	Technische Textilien	Textiltechnik 3	SeU	6	36	1	2	3	5	2,8	PL (R od. H)	0,0556	-
		Technische Faserstoffe	SeU	6	36	1	2	2				-	0,0556
19 2	Textilveredlung Aufbau	Textilfärberei	SeU	6	18	1	4	5	5	2,8	PL (K od. H od. LR od. R)	0,2222	A
19 3	Textiltechnik Aufbau	Stricktechnologie	SeU	6	9	1	4	5	5	2,8	PL (H)	0,4444	-
19 4	CAD Vertiefung	CAD 4	SeU	6	18	1	4	5	5	2,8	PL (H)	0,2222	-
19 5	Techn. Produktentwicklung	Technische Produktentwicklung 2	SeU	6	18	1	4	5	5	2,8	PL (R)	0,2222	-
19 6	Produktmanagement Vertiefung	Produktmanagement 2	SeU	6	18	1	2	3	5	2,8	PL (H)	0,1111	-
		Projektmanagement	SeU	6	18	1	2	2				0,1111	-
19 7	Datenbanksystem	Webbasierte Datenbank	SeU	6	18	1	(4)	(5)	(5)	(2,8)	PL (H)	0,2222	-
19 8	Marketing Vertiefung	Marketing 2	S	6	36	1	(4)	(5)	(5)	(2,8)	PL (R)	0,1111	A
19 9	Betriebswirtschaft Vertiefung	Industrielle BWL	S	6	36	1	(2)	(3)	(5)	(2,8)	PL (R)	0,0556	A
		Bilanzierung/Finanzierung	S	6	36	1	(2)	(2)				0,0556	A
19 10	Corporate Social Responsibility	Produktmanagement im CSR Kontext	SeU	6	36	1	(4)	(5)	(5)	(2,8)	PL (H)	0,1111	-
19 11	3D Produktentwicklung	Virtual Prototyping	SeU	6	18	1	(4)	(5)	(5)	(2,8)	PL (H)	0,2222	-
19 12	Human Resource Management	Human Resources und Arbeitswissenschaft	SeU	6	36	1	(4)	(5)	(5)	(2,8)	PL (H)	0,1111	A
CW-Mittelwert der Wahlpflichtmodule x 6												1,1667	

Modulnr.	Modul (Wahl, 3 von x)	Lehrveranstaltung	LVA	Sem.	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	CP der Lehrveranstaltung	CP des Moduls	Gewichtung in %	Prüfungsart (Prüfungsform)	CW-Anteil	Anwesenheitspflicht
20	Wahlmodul	Wahlfach 1	SeU	7	36	1	3	5	15	-	-	0,0833	-
		Wahlfach 2	SeU	7	36	1	3	5			-	0,0833	-
		Wahlfach 3	SeU	7	36	1	3	5			-	0,0833	-
Praxismodul und Bachelorarbeit			LVA	Sem.	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	CP der Lehrveranstaltung	CP des Moduls	Gewichtung in %	Prüfungsart (Prüfungsform)	CW-Anteil	Anwesenheitspflicht
Praxismodul	Praxissemester			5				28	30	-			
	Praxis-Kolloquium		S	5	36	1	1	2			SL (R)	0,0278	A
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit			7	1	0,3		12	12	20		0,3000	
Summen:								131	210	210	100	5,6889	

(3) Im Rahmen des Wahlmoduls können die Studierenden Kurse aus dem Kursangebot des gesamten Department Design belegen. Eine Belegung der Wahlfächer ist bereits ab dem ersten Semester möglich.

(4) Kurse im Rahmen der Wahlpflichtmodule werden jeweils nur mit einer Gruppe angeboten.

(5) Alle Lehrveranstaltungen und die Prüfungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Einige im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesene Veranstaltungen können auch in englischer Sprache erbracht werden. In diesem Fall ist die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache Englisch.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische, konstruktive, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

(2) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten oder beruflichen Tätigkeitsfeldern des Studiengangs selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(3) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Module sowie das Praxismodul erfolgreich abgelegt worden sind. Die offenen Module dürfen nicht aus den ersten drei Semestern stammen.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Kann die Frist aus einem wichtigen Grund nicht eingehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden gemäß §15 Abs. 5 APSO-INGI.

(5) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

§ 7 Ablegung der Prüfungen

(1) Die Studierenden melden sich über ein festzusetzendes Anmeldeverfahren des Prüfungsausschusses für die Prüfungen an. Studierende, die an einer angemeldeten Prüfung nicht teilnehmen möchten, können sich bis zu drei Tage vor dem individuellen Prüfungstermin von der Prüfung abmelden. Angemeldete Studierende erhalten dann bei Nichterscheinen zur Prüfung die Bewertung „nicht ausreichend“. Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigt werden. Im Falle einer Krankheit nach Ablauf der dreitägigen Rücktrittsfrist ist zur Anerkennung einer Prüfungsverhinderung ein ärztlicher Nachweis bis spätestens zum dritten Werktag der Erkrankung im Fakultätsservicebüro der Fakultät DMI vorzulegen.

(2) Nach §23 Absatz 6 APSO-INGI wird folgende Regelung getroffen: Alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres (siehe §5 Absatz 2) müssen mit dem fünften Semester (nach zweieinhalb Jahren) erbracht worden sein. Werden die Leistungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Die Bachelorprüfung gilt in diesem Fall als endgültig nicht bestanden.

(3) Wer die in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist,

ist zu den Modulprüfungen oder zur Bachelorarbeit zuzulassen.

§ 8 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den an inländischen oder ausländischen Hochschulen erworbenen und den in dem betreffenden Studiengang Bekleidung-Technik und Management zu

erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Bei der Anrechnung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen anzurechnen, wenn sie gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studiengangs erforderlich sind.

(3) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.

(4) Eine Anrechnung der Bachelor- und Masterthesis und von mehr als der Hälfte der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten ist ausgeschlossen.

(5) Eine Anerkennung unter Auflagen ist zulässig. Bei der Anrechnung sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note „ausreichend (4,0)“ zugrunde gelegt, es sei denn, dass die oder der Studierende beantragt, zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen.

(7) Bei Feststellung von wesentlichen Unterschieden von hochschulischen oder keiner Gleichwertigkeit von außerhochschulischen Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten, ist eine ablehnende Entscheidung von der Hochschule zu begründen.

§ 9 Bewertung und Benotung

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen wird die Notenbewertung nach §21 Absatz 2 APSO-INGI benutzt.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, das Praxismodul erfolgreich abgeleistet und die Bachelorarbeit erfolgreich erbracht worden ist. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung wird nach § 23 Absatz 12 APSO INGI ermittelt. Die Gewichtungen der Modulprüfungen sind der Übersichtstabelle des § 5 Absatz 2 zu entnehmen. Von den Wahlpflichtmodulen gehen diejenigen Module mit den besten Benotungen in die Gesamtnotenberechnung ein, es sei denn, die oder der Studierende trifft gegenüber dem Prüfungsausschuss vor Anmeldung der Bachelorarbeit eine andere Bestimmung über die in die Gesamtnotenberechnung aufzunehmenden Wahlpflichtmodule. Zusätzlich werden, falls vorhanden, die drei nächstbestbewerteten Wahlpflichtmodule mit ins Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Wurde eine Klausur als Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung für diese Prüfung beantragen. Die mündliche Ergänzungsprüfung entscheidet im Ergebnis darüber, ob die Prüfung mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird. Der Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung der mündlichen Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Fristen des § 23 APSO-INGI.

§ 10 Bachelorzeugnis sowie -urkunde

Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in dem Bachelorstudiengang Bekleidung–Technik und Management berechtigende Zeugnis,
- die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Bekleidung-Technik und Management,
- alle bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen der Module der sieben Studiensemester (§ 5),
- die bestandene Bachelorarbeit (§ 6)
- eine Erklärung nach §15 Absatz 6 APSO-INGI,
- der Nachweis über das erfolgreich abgelegte Praxismodul (§ 4).

In englischer Sprache erbrachte Modulprüfungsleistungen werden kenntlich gemacht.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Schlussregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Sommersemester 2017.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Bekleidung-Technik und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ vom 14. November 2008 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33/2008 S. 2), zuletzt geändert am 13. April 2012 tritt am 31. August 2020 außer Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 13. Mai 2016**